

Sitzungsvorlage Nr. X/3582

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 50 - Soziales

Beratungsfolge

Gremium

Sitzungsdatum

Zuständigkeit

Sozial- und Gesundheitsausschuss

11.03.2025

Vorberatung

Stadtrat

20.03.2025

abschließende
Beschlussfassung

Opt- Out Bezahlkarte nach § 4 Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Stadtrat beschließt die Opt-Out Variante nach § 4 der Verordnung für die flächendeckende Einführung der Bezahlkarte und beschließt somit die Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen in Kaarst aktuell nicht einzuführen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Entwicklungen in der administrativen und technischen Umsetzung des Bezahlkartensystems fortwährend zu evaluieren und dem Stadtrat jährlich zur Entscheidung über die Einführung der Bezahlkarte vorzulegen.

Abstimmung: Einstimmig: Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Grundsätzliches Ziel ist die Einführung der Bezahlkarte in Kaarst.

Die Einführung der Bezahlkarte verfolgt laut Regierungsbeschlüssen die Ziele der „Verwaltungsvereinfachung“ und die „Unterbindung von Geldtransfers ins Ausland“.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat mit Veröffentlichung **am 07.01.2025** eine Rechtsverordnung erlassen, die für die fünf Bezirksregierungen, die als Landesbehörde für die Landesunterbringungseinrichtungen zuständig sind, und die 396 Kommunen des Landes NRW gilt.

Begleitende Erlasse und Anwendungshinweise für die Kommunen werden derzeit vom MKJFGFI erarbeitet, liegen jedoch noch nicht vor. Unklarheiten bestehen insbesondere mit Blick auf administrative, technische und auch Kosten Fragen. Kritisch ist insbesondere der folgende Umstand:

Technik:

Das aktuelle Fachverfahren der kreisangehörigen Kommunen ist aktuell – und gegebenenfalls auch mittelfristig – nicht in der Lage die Anforderungen der Bezahlkarte (Unsichtbarkeit der IBAN des Empfängers, differenzierte Berechnungen der einzelnen Leistungsarten nach Bezahlkarte,...) darzustellen.

Die Stellungnahme zur Administration der Schnittstelle von der aktuellen Sozialhilfe Software im RKN (Kdn.sozial) zur SocialCard lautet, wie folgt:

Seit November 2024 sollen Gespräche mit dem Hersteller von „SocialCard“ und KDN.sozial laufen. Diese Gespräche wurden Ende Januar konkretisiert, so dass zeitnah die technischen Informationen zur Schnittstelle kommen werden. Um ein Testsystem (bei KDN.sozial) aufbauen zu können, bedarf es noch Abstimmung zwischen Land und dem Anbieter von SocialCard, auch diese sollen aktuell laufen. Umfang und Inhalt der Schnittstelle sollen aktuell nicht bekannt sein. KDN.sozial geht jedoch davon aus, dass mit dieser Schnittstelle der Prozess zur Kartenausgabe aus dem KDN.sozial Fachverfahren heraus vereinfacht werden kann.

Nach Auskunft des Herstellers von SocialCard gibt es aktuell noch keinen Fachverfahrenshersteller, der die Schnittstelle umgesetzt und/oder produktiv genommen hat. KDN.sozial wird daher versuchen, so zeitnah wie in dem planungstechnisch schwierigem Umfeld möglich, einen Prototypen für die Schnittstelle umzusetzen.

*Kommunen die aktuell bereits mit SocialCard arbeiten (z.B. weil sie das Produkt bereits vor der bundesweiten Ausschreibung selbst beschafft haben) tun dies **ohne** Schnittstellenunterstützung.*

Kostenaufwand:

Der Einführungsaufwand für die Kommunen wurde vom MKJFGFI nicht genau beziffert, nur als Vermutung wurden zu erwartende Kosten im **fünfstelligen Bereich je Jahr geäußert**. Hier wird vor allem die Schnittstelle zwischen dem SocialCard Navigator und dem Fachverfahren kostenintensiv sein. Die Folgekosten der reinen Bezahlkarte werden dann jedoch nahe Null liegen. Der personelle Mehraufwand ist noch nicht abzusehen.

Das Land erstattet nach eigenen Ausführungen die Kosten des Kartendienstleisters – ob die kostenpflichtigen Schulungen der Sachbearbeiter*innen für den SocialCard Navigator in der Erstattung enthalten sind, wurde nicht gesagt. Zunächst muss die

Kommune in Vorleistung gehen. Dabei sollen die Erstattungen durch Landes mit minimalem Aufwand der Kommunen einhergehen.

Zeitaufwand:

Auch der Arbeitsaufwand für die Sozialämter ist bisher nicht absehbar. Aktuell erscheint die Bezahlkarte zu einem erheblichen Mehraufwand zu führen. Eine White- / oder Blacklist muss erstellt und fortgeführt werden für jegliche Zahlungen, die durch die Bezahlkarte von den einzelnen Geflüchteten erfolgen soll oder unterbleiben soll. Die Bestellungen der SocialCards wird ebenfalls in der Verantwortung der Sozialämter liegen (Inventarisierung, Neubestellung, Administration von Verlustanzeigen...).

Auch mit Blick auf die Anwendung der Verordnung bestehen vielfach Fragen, die innerhalb eines Informationstermins durch das Ministerium geklärt werden sollten. Im Nachgang der Informationsveranstaltungen wurden FAQs veröffentlicht, die weitere Fragen, jedoch keine nachhaltigen Antworten hervorbrachten.

Effektivität und Verfassungsmäßigkeit:

SumUp – Geräte können zur Umgehung der Bezahlkarte führen. Tabak und Alkohol sind nicht reglementierbar. Bezahltes Pfand wird in bar wiedererstattet. Das ist nur eine geringe Aufzählung der Möglichkeiten, die Karte auszutricksen.

Des Weiteren haben bereits mehrere Interessenvertreterverbände für Geflüchtete angekündigt gegen die Bezahlkarte Klage zu erheben. In Bezug auf die Barbeträge in Höhe von 50 Euro wurden bereits rechtliche Stellungnahmen verfasst, die die Verfassungsmäßigkeit anzweifeln.

Aktueller Umsetzungsstand Bezahlkarte in NRW:

Seit Dienstag, 7. Januar 2025, erhalten die ersten Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen innerhalb der Landeseinrichtungen eine Bezahlkarte. In einem ersten Schritt wurde die sogenannte SocialCard in jeweils einer Landeseinrichtung der fünf Regierungsbezirke an die Leistungsempfängerinnen und -empfänger ausgegeben. Sukzessive soll die Bezahlkarte innerhalb von drei Monaten über das Landessystem in den weiteren derzeit 50 Einrichtungen eingeführt werden. Das Rollout in den Kommunen ist für das zweite Quartal 2025 geplant.

Es erhalten sowohl Personen im Grundleistungsbezug als auch im Analogleistungsbezug die Bezahlkarte. Bis zur Zuerkennung eines Schutzstatus, längstens jedoch für 36 Monate, besteht für Asylantragstellerinnen und -

antragsteller Anspruch auf sogenannte Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Personen, die Analogleistungen beziehen, geben die Bezahlkarte wieder ab, sobald sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Erwerbstätige Personen erhalten keine Bezahlkarten, unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes in Deutschland.

Nicht gedacht ist die Bezahlkarte für Menschen mit kurzer Bewilligungsdauer nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wie z.B. ukrainische Geflüchtete, bei denen recht schnell der Rechtskreiswechsel ansteht.

Aktueller Personenkreis lt. § 3 Ausführungsgesetz: §§2, 3 ff AsylbLG in Kaarst (Anwendung auch auf Analogfälle!)

Insgesamt Leistungspersonen in Kaarst **224** inkl. ruhender Fälle

- Menschen in Arbeit mit Leistungen nach § 3 AsylbLG (Aufstocker): 18
- Menschen in Arbeit mit Leistungen nach § 2 AsylbLG (Aufstocker): 21
- Menschen ohne Arbeit im Leistungsbezug: **185**

Die Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Debitkarte, die sowohl als Karte als auch über eine App auf dem Smartphone genutzt werden kann. Der entsprechende Kartenanbieter ist Visa. Eingesetzt werden kann sie deutschlandweit im stationären Einzelhandel und im Onlinehandel, konkret überall dort, wo Visa akzeptiert wird. Die SocialCard kann bei über 1,3 Millionen Akzeptanzstellen im deutschen Einzelhandel verwendet werden. Bei vielen Händlern kann auch wie an Geldautomaten Bargeld - bis zu dem maximal verfügbaren Bargelddbetrag von 50 Euro pro Person pro Monat abgehoben werden. Nicht eingesetzt werden kann die Karte im Ausland und für Geldtransfers in das Ausland, sexuelle Dienstleistungen und Glücksspiel. Ebenfalls ist es nicht möglich, die Karte zu überziehen. Karteninhaberinnen und Karteninhaber können über „MySocialCard App“ oder das Online-Portal www.socialcard.de getätigte Umsätze einsehen.

Die Bezahlkarte ist kein Kontoersatz, allerdings wird jeder Karte eine IBAN zugeteilt, auf die die Leistungsbehörde die Sozialleistungen per SEPA-Überweisung tätigen kann. Diese IBAN, die zu der jeweiligen Karte gehört, soll nur den Sozialämtern bekannt sein und noch nicht einmal dem Hilfeempfänger*innen.

Dies ist über das Fachverfahren der Sozialhilfeauszahlung KDNsozial aktuell nicht darstellbar, da mit der Angabe des Zahlungsempfängers auch die IBAN aufgeführt wird.

Die Karten, die in der ZUE ausgegeben werden, können auch in den Kommunen weiter genutzt werden, diese haben Zugriff auf die IBAN des HE über den SocialCard Navigator, ebenso auf den Kontoauszug und Kontostand – hier dürfen jedoch nur im begründeten Verdachtsfall Daten gezogen werden.

Der Bargeldverfügungsrahmen kann von der Behörde in Einzelfällen auch anders als die üblichen 50 Euro pro Person festgelegt werden. Das **SG Hamburg hat sich bereits gegen den starren Betrag von 50 Euro ausgesprochen**, da er nicht den individuellen Bedürfnissen des Einzelfalls entsprechen würde. Weitere Klageverfahren und Gerichtsurteile höherer Gerichte sind zu erwarten.

Zusätzlich zu den Hauptkarten können Partnerkartenausgestellt werden, die auch über das Guthaben der Hauptkarte und den Bargeldrahmen verfügen können.

Für die Hilfeempfänger*innen besteht neben der Plastikkarte auch die Nutzung einer digitalen Karte durch eine App. Jeder Einsatz der Karte bedarf der Legitimierung durch eine PIN.

Bei Verlust können Ersatzkarten bestellt werden – hier würde das Guthaben übertragen.

Nach Kündigung der Karte durch die Kommune kann nur noch das bestehende Guthaben aufgebraucht werden. Danach kann sie vernichtet werden.

Rückbuchungen von der Karte sind über den Support von Nortel möglich – Kosten dazu nicht benannt.

Das MKJFGFI entscheidet noch, ob in NRW das White-List- oder Black-List-Verfahren angewendet werden soll – vielleicht gibt es auch beide zur Auswahl für die Kommunen frei.

White-List-Verfahren

Sofern der Hilfeempfänger Überweisungen tätigen möchte, muss die IBAN, auf die überwiesen werden soll einmalig freigegeben werden, damit Überweisungen erfolgen können. Diese IBAN Nummer ist dann allerdings in der White-List gespeichert und für alle Kartennutzer*innen freigegeben. Auf nicht freigegebene IBAN kann auch nicht überwiesen werden.

Eine IBAN Freischaltung kann von der Kommune auch abgelehnt werden. Hier sind jedoch die Gründe der Überweisung genauestens zu prüfen. Für jede Ablehnung ist ein begründeter rechtmittelfähiger Bescheid zu erlassen. Die Befürchtung von Widersprüchen und Klagen wird als hoch angesehen.

Black-List-Verfahren

Überweisungen sind prinzipiell auf jede IBAN möglich, die nicht in die Black-List eingepflegt ist. Hier sollen zumindest die IBAN von Glücksspielen und zur Auslandsüberweisungen sofort blockiert werden.

Das bedeutet jedoch auch, dass die Hilfeempfänger*innen auf eigene Konten oder Fremdkonten überweisen können, solange diese nicht in der Black-List registriert sind und darüber über Bargeld verfügen könnten. Das Ziel der Unterbindung von Geldtransfers ins Ausland wäre somit ausgehebelt.

Das Führen und Aktualisieren beider Listen stellt für die Verwaltung einen extrem hohen Aufwand und führt nicht zur Verwaltungsvereinfachung.

Die Infoveranstaltungen des Landes, die in der 3. KW stattgefunden haben, warfen mehr Fragen auf, als dass sie Antworten lieferten. Auch die im Nachgang versandten FAQs zu der Informationsveranstaltung lassen weiterhin viele Fragen offen (siehe Anlage).

Empfehlung der Verwaltung:

Seit Beginn des Jahres 2025 werden Geflüchtete in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes NRW mit der Bezahlkarte ausgestattet. Ab spätestens April 2025 soll die Ausstattung der Geflüchteten vollumfänglich mit der Bezahlkarte erfolgen. Für Bestandsempfänger*innen gilt eine Karenzzeit der Umstellung auf das Bezahlkartensystem bis zum 31.12.2025, so dass ab 01.02.2026 auch die infrage kommenden Bestandsfälle Zahlungen nur noch über die Bezahlkarte erhalten.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung vom 07.01.2025 kann die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband abweichend von den Regelungen der Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. Laut Ausführungen in den Informationsveranstaltungen des Landes kann diese Opt-Out Regelung auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder rückgängig gemacht werden.

Macht die Kommune keinen Gebrauch der Opt-Out Möglichkeit, hat dies zur Folge, dass eine sofortige Umstellung erfolgen muss und eine ausbleibende Umsetzung zu Rechtswidrigkeit führt.

Die Administration der Bezahlkarte für die neu zugewiesenen Personen **kann aktuell nicht umgesetzt werden**. Wie oben dargestellt ist die gesamte Umsetzungsstrategie unklar und lückenhaft.

Daher empfiehlt die **Verwaltung zum aktuellen Zeitpunkt die Opt-Out Option** nach § 4 der Landesverordnung zur Bezahlkarte zu nutzen und einen Beschluss zu fassen, der **vorerst eine Einführung der Bezahlkarte ausschließt**.

Die Opt-Out Variante wurde bereits unter anderen von folgenden Städten beschlossen: Stadt Jüchen, Stadt Düsseldorf, Region Aachen

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2024

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten: 0,00 €

Verfügbare Mittel: 0,00 €

Differenz: 0,00 €

Objektbezogene
Einnahmen: 0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Baum, Ursula, Bürgermeisterin
Badra, Susanne, Bereich 50 - Soziales

Anlagen